

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
der Verbandsgemeinde Nastätten
vom 05.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades der Verbandsgemeinde Nastätten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gebühr wird erhoben

1. durch Eintrittskarten für den einmaligen Besuch, die an einem Kassenautomaten gelöst werden,
2. durch Verwendung von Geldwertkarten, die am Kassenautomaten des Schwimmbades erworben werden müssen und bei denen für jeden Freibadbesuch am Kassenautomaten der entsprechende Betrag abgebucht wird, der für Eintrittskarten festgesetzt ist, die zum einmaligen Besuch berechtigen,
3. durch Saisonkarten, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten erworben werden müssen.

§ 3
Gebührenkatalog

(1) Die Gebühr beträgt für:

1. Eintrittskarten zum einmaligen Besuch

1.1	Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50 €
1.1.1	Ermäßigter Eintritt ab 17:00 Uhr	2,00 €
1.2	Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte	2,50 €
1.2.1	Ermäßigter Eintritt ab 17:00 Uhr	1,50 €

2. Geldwertkarten

als Einzelkarte im Nennwert von 30,00 € 25,00 €

3. Saisonkarten

im Vorverkauf bis
30.04. d. Jahres

ab 01.05.
d. Jahres

3.1 als Familienkarte 90,00 € 110,00 €

Familienkarten können von Eltern bzw. Elternteilen für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs vor der Eröffnung des Schwimmbades im laufenden Jahr) erworben werden. Dabei werden leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gleichgestellt.

3.2 als Einzelkarte 45,00 € 55,00 €

3.3 Für die Geldwertkarte und die Saisonkarte wird jeweils ein Pfandbetrag pro Karte erhoben. Die Gebühr entspricht den aktuellen Anschaffungskosten, aufgerundet auf die nächsten vollen Euro. Bei der Rückgabe der intakten Karte wird der erhobene Pfandbetrag erstattet.

(2) Von notwendigen Begleitpersonen eines Schwerbehinderten mit dem Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht bei Tageskarten mit dem erstmaligen Betreten des Freibadgeländes und ist gleichzeitig fällig, bei Wert- und Saisonkarten mit deren Erwerb.

(3) Die Tageskarten und Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur für den Lösungstag bzw. Saisonkarten für das Lösungsjahr. Wertkarten können, solange ein Guthaben vorhanden ist, unbefristet verwendet werden. Die Erstattung von Gebühren bei nicht ausgeschöpften Benutzungsansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2015, geändert durch Satzung vom 05.01.2017, außer Kraft.

Nastätten, den 05.12.2019

gez. Güllering (S.)

Güllering
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/34

, den 13.12.2019

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 28.11.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 05.12.2019 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.03.2010 am 12.12.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Zur Sammlung.
SG 2.2 zur Kenntnis

Im Auftrag

gez. A. Michel (S.)

Michel